

**Zeitschrift:** Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde  
**Herausgeber:** Bernisches historisches Museum  
**Band:** 5 (1943)

**Artikel:** Die mittelalterliche Grundherrschaft  
**Autor:** Strahm, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-239905>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DIE MITTELALTERLICHE GRUNDHERRSCHAFT

Von Hans Strahm.

Während die römische Zeit unseres Landes uns aus Ausgrabungen und aus literarischen Zeugnissen recht gut und bis in viele Einzelheiten hinein erschlossen ist, besitzen wir aus den folgenden Jahrhunderten fast bis zum Beginn unseres eigentlichen staatlichen Eigenlebens nur äußerst spärliche Kenntnisse. Der politisch bewegten, vorwiegend durch die Stadtkultur bestimmten römischen Epoche, folgte für mehr als ein halbes Jahrtausend eine Zeit vorherrschend bäuerlicher, naturalwirtschaftlicher Wirtschaftsform. Die großen politischen Ereignisse sowie die tiefgreifende geistige Umwälzung, welche durch die Ausbreitung des Christentums hervorgerufen wurde, vermochten kaum das durch den Jahresablauf bedingte Gleichmaß bäuerlicher Beständigkeit entscheidend zu beeinflussen. Die überlieferte Wirtschaftsweise blieb während des ganzen Mittelalters im wesentlichen gleich.

Der Kern des bäuerlichen Eigentums bildete der Hof (bei Einzelsiedlungen) oder die Hube (innerhalb einer Dorfgemeinschaft). Beide hatten in unseren Gegenden ungefähr eine Größe von 40—50 Jucharten, je nach der Ertragsfähigkeit des Bodens, was zur Ernährung einer großen Familie oder einer Hausgemeinschaft ausreichte. Während man mit «Hof» (*curia*, *curtis*) auch das Besitztum eines Grundherrn, eines Adligen oder eines Klosters, bezeichnete — also ein Landkomplex von unbestimmter Größe, der selbst wieder eine Anzahl von Bauergütern in sich schließen konnte, die von zinspflichtigen oder leibeigenen Bauern bewirtschaftet wurden —, verstand man unter Hube immer nur das Gut eines einzelnen Bauern und seiner Familie. Neben solchen Höfen und Huben gab es noch kleinere Gütchen, Schuposen genannt (ein Wort, für das man bis heute noch keine befriedigende Erklärung gefunden hat; u. a. wird es auch aus dem Keltischen abgeleitet). In der Regel war die Schupose der vierte Teil einer Hube.

Zu einer Hube gehörten Haus und Hofstatt, d. h. Wohnhaus, Stall und Scheuer, Brunnen oder Wasserrecht, Küchen- und Baumgarten, Matt- und Ackerland und schließlich das Nutzungsrecht am Allmendwald und der Allmendweide. Das Ackerland wurde nach den Grundsätzen der Dreifelderwirtschaft bearbeitet. Es war in drei Dorfzelgen aufgeteilt, in denen jede einzelne Hube ihren Sonderanteil innehatte. Ein Drittel wurde mit Sommerfrucht, ein Drittel mit Winterfrucht bestellt. Das letzte Drittel blieb als Brachland un bebaut. Dabei wurde in dreijährigem Turnus regelmäßig zwischen Winter-

feld, Sommerfeld und Brachland gewechselt. Nach der Ernte durfte jeder Dorfgenosse sein Vieh auf allen Äckern zur Stoppelweide treiben. Der zu einer Hube gehörende Besitz war somit in Gemengelage in drei, von der ganzen Dorfgemeinde nach gemeinsamen Grundsätzen bewirtschafteten Flurteilen zerstreut.

Auch wenn man annimmt, daß alles Land ursprünglich unter die ersten Ansiedler gleichmäßig aufgeteilt worden sei, könnte dieser ideale Urzustand, auch wenn er einmal tatsächlich bestanden haben sollte, nicht lange vorherrscht haben. Durch Erbteilung, Kauf, Tausch oder Schenkung müßte er schon nach wenigen Jahren so bedeutende Veränderungen erfahren haben, daß er kaum mehr feststellbar wäre. Wir haben daher in der Hube nicht ein nach dem Prinzip der Gleichheit ausgeteiltes Landlos, sondern ganz einfach die wirtschaftlich notwendige Bodeneinheit zu verstehen, die zur Ernährung und zum Unterhalt einer normalen, selbständigen Bauernfamilie ausreichte, und die mit eigenen Kräften bewirtschaftet werden konnte. Soziale Unterschiede gab es zu jeder Zeit, genau so wie es jederzeit tüchtigere und leistungsfähigere oder weniger tüchtige Bauern gab. Der eine hatte viele Söhne, unter die er seinen Besitz aufteilen mußte, ein anderer viele Erben, die sich in seinen Besitz teilten. Tatsächlich ist das Bild, das uns aus allen mittelalterlichen Quellen über Grundbesitzverhältnisse entgegentritt, das einer fast unübersehbaren Zerstückelung der Güter. Nicht arrondierter Besitz ist die Regel, sondern eine oft bis in kleinste Anrechte (bis  $\frac{1}{24}$  eines Eigentumsanrechts!) gehende Aufteilung. Die Folge davon ist die vielfach weitausgedehnte Streulage des Güterbesitzes. «Doch sint die selben huobe, beide von todes wegen, von koufes wegen und von änderunge der lüten in disen zyten zerteilt, daß man dü teil kûme zesamen bringen mag, es geschehe danne mit großer arbeit und flyße der lüte, so nu lebet», heißt es in einem späteren Urbar.

Innerhalb des wirtschaftlichen Lebensraumes einer Dorfgenossenschaft spielte die Allmend eine wichtige Rolle. Die Allmend war unverteilter Gemeinbesitz aller Dorfgenossen. Sie bestand aus Wald, Busch und Weideland. Die Allmendweide diente zur Sömmerung des Viehs. Der Allmendwald wurde genutzt für den Brenn- und Bauholzbedarf der Gemeindegossen. Wenn es Eicheln oder Buchnüsse gab, wurden die Schweine zur Mast in den Wald getrieben. Die Nutzungsrechte an der Allmendweide und am Allmendwald waren nicht für jeden gleich groß, wohl aber in ihrem Ausmaß beschränkt, und zwar entweder nach den einzelnen Huben bemessen oder auf eine maximale Stückzahl Weidevieh begrenzt. Die großen, keinen nutzbaren Ertrag abwerfenden Tannwälder und Forste, die weitausgedehnte, zusammenhängende Komplexe bildeten, gehörten unmittelbar dem König als dem obersten Landesherrn. Denn alles Gut, das niemandes eigen war, also alles herrenlose Gut, war Eigentum des Reiches oder des Königs. Das Reich war mithin der größte Grundherr über ungeteiltes, zusammenhängendes Landgebiet.

Während in der ersten Zeit der Germanisierung unseres Landes durch die alemannischen Einwanderer nur das gutgelegene, ertragreiche Kulturland besiedelt wurde, ergab sich mit der zunehmenden Bevölkerungszahl die Notwendigkeit, auch das minder ertragreiche, bisher unbebaute Land der Nutzung und Bebauung zu erschließen. Dorfgenossen rodeten im Allmendwald. So entstanden neue Einzelhöfe oder sogenannte Neubrüche, außerhalb der eigentlichen Dorfgemeinschaft, die jedoch wirtschaftlich und rechtlich noch zu ihr gehörten. Anders war es mit den Rodungen in Königsforsten. Wer im Königsforst rodete, um sich dort dauernd niederzulassen, entfremdete sich der eigenen Dorfgemeinschaft, der er entstammte. Er bedurfte aber der Bewilligung des Königs oder seines Stellvertreters, des Reichsvogts. Oft wurden auf Geheiß des Königs oder seiner Reichsvögte planmäßige Neubrüche und Neusiedlungen im Forstgebiet angelegt.

Wer im Reichsland siedelte war frei. Er hatte keinen anderen Herrn über sich anzuerkennen als allein den König oder seinen Vogt, der in des Königs Auftrag Gericht hielt und die Verwaltung besorgte. Das Land aber, das er bebaute, blieb im Eigentum des Reiches und war dem Kolonisten bloß als Erblehen übertragen. Als Anerkennung darüber hatte der Neubruchsiedler dem Reichsvogt einen oft nur ganz geringen Zins (z. B. ein Fastnachthuhn) oder aber auch den Zehnten, d. h. einen bestimmten Teil des Ertrages an Getreide, Feld- oder Baumfrucht und an der Zucht von Vieh und Geflügel abzuliefern. Dieser Zehnten konnte auch durch einen festen Geldbetrag abgelöst werden, der dann, trotz fortschreitender Geldentwertung, Jahrhunderte hindurch derselbe blieb. Zehnten und Zinse machten durchaus nicht immer den zehnten Teil des Ertrages aus. Sie konnten auch in einer weitaus geringeren Abgabe bestehen, so daß sie die Bauern in keiner Weise bedrückten. Sie mußten überdies vom Reichsvogt oder seinem Beauftragten auf dem Hofe des Pflichtigen eingezogen werden. Dies setzt eine Verwaltungsorganisation voraus, die dem königlichen Beauftragten die Möglichkeit verschaffte, seine Rechte wahrzunehmen. Mit der Reichsvogtei waren in der Regel die auf den Burgen des Landes ansässigen Adligen betraut. Es ist verständlich, daß diese mit der Wahrnehmung der Reichsrechte betrauten Herren ihr Amt leichtlich als ein wohl erworbenes Recht ansahen und — besonders wenn die Macht des Königs nicht nachdrücklich genug durchgesetzt wurde — die Rechte, die sie bloß verwalteten als ihre eigenen usurpierten und sich so ein Obereigentum oder eine Herrschaftsgewalt anmaßten, die ihnen eigentlich nicht zukam. So entstanden neben den alten freien Eigengütern neue Grundherrschaften, die Verfügungsgewalt über Grund und Boden, der von anderen bebaut und genutzt wurde, erwirkten.

Auf mancherlei Weise konnte der König als oberster Landesherr zu Gütern kommen. Einmal gehörte ihm alles *herrenlose* Land, das der Bebauung noch nicht erschlossen war. Sodann fiel alles *erblose* Land ihm anheim. Große Gebiete, gerade in unseren Gegenden, mochten seit alters her immer zum

Königsgut gehört haben. Durch Gütereinziehung oder durch Schenkungen konnte dieses leicht vermehrt oder vergrößert werden. Dem König standen also viele Wege offen, sein Eigentum zu mehren. Er mußte aber aus diesem Gut seine ganze Verwaltung bestreiten, seine Diener und Ergebenen erhalten und belohnen. Es war daher die Regel, daß er das Reichsgut wieder gegen Dienst verlieh oder, wenn er Geld benötigte, es verpfändete. Seinem unmittelbaren Charakter als Eigentum des Reiches behielt das Gut zwar bei. Es konnte immer wieder vom Reiche unter irgendeinem Vorwand zurückgenommen werden. Bei Erbfall oder Handänderung mußte jeweils die Einwilligung dazu formell beim König eingeholt und die Lehens- oder Dienstpflicht erneuert werden. Denn verliehen oder verpfändet wurden streng genommen immer bloß die Einkünfte und nicht der Grund und Boden selbst. Das Lehen oder die Pfandschaft ging nie in das unmittelbare Eigentum des zeitlichen Inhabers über. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß sich im Laufe der Zeit zwischen Lehen, Pfandschaft und Eigentum die Grenzen verwischten. Die Lehen mußten regelmäßig wieder erneuert werden. Wiedereinlösungen von Pfandschaften durch das Reich kamen höchst selten vor, weil es der Krone meistens an den nötigen Geldmitteln mangelte. Solange die Familie des Belehnten aber geeignete Lehensträger stellen konnte, blieben die Lehen dauernd in ihrem Besitz. Nur erbenloses Lehensgut fiel wieder an den Lehensherrn zurück. Im Verlaufe von Jahrzehnten konnten Lehensabhängigkeiten in Vergessenheit geraten, Lehenserneuerungen unterlassen werden. Was so lange im Besitz war, konnte als ersessen und als Eigentum erachtet werden. So wurden Lehen zu Eigen.

Ein Belehnter konnte selbst wieder von seinem Lehengut einem anderen zu Unterlehen ausgeben. So bildete das Lehenswesen bis ins 13. Jahrhundert die bestimmende Form der grundherrschaftlichen Wirtschaftsordnung.

Der Lehensträger war gegenüber seinem Lehensherrn zu Treue und Hilfeleistung oder Dienst verpflichtet. Brach er diese Verpflichtung, dann fiel sein Lehen wegen Treubruch an den Lehensherrn zurück, der dann anderweitig darüber verfügen konnte. Die Dienstleistungen der Lehensträger waren verschieden, je nach der Stellung, die der Beliehene in der Lehenshierarchie einnahm. Die wichtigste Dienstleistung bestand in der Heerfolge, wenn der König zum Kriegszug aufbot. Weitere Dienste waren die Hoffahrt und die Gerichtspflicht. Wenn der Lehensherr im Lande weilte, konnte er seine Lehensmannen zu sich an seinen Hof berufen. Ebenso konnte der Lehensherr seine Lehensmannen zum Gericht laden, welchem Ruf sie unter Strafe Folge leisten mußten. Für alle diese Dienstleistungen waren sie aber von der Abgabe jeglicher Zinsen und Zehnten der von ihnen verwalteten Gütern befreit, während die ihnen untergebenen Bauern Zinsen und Zehnten zu entrichten hatten.

Im Lehenswesen herrschte demnach das Prinzip der Unterordnung und des Gehorsams, wogegen in den Dorfschaften auf dem Lande das Prinzip der

Gleichberechtigung, das genossenschaftliche Prinzip vorherrschte. Acker und Allmend wurden nach allgemeinen Grundsätzen bewirtschaftet, zu deren Festsetzung jeder Dorfgenosse mit gleichem Recht Anteil hatte. Hof- und Landrecht, alter Brauch und Herkommen waren hier die Gesetze, denen sich der einzelne freiwillig unterstellte oder nach dem Recht seines Standes unterziehen mußte, während innerhalb der Lehenshierarchie der Rechtsspruch oder der Wille des mächtigeren Herrn dem Untergeordneten Befehl oder Gesetz war.

Der Lehensherr mußte seine Rechte geltend machen, wenn er sie erhalten wollte. Dies galt auch für den obersten Lehensherrn, den König. Obwohl er ständig in seinen Landen herumzog, mit seinem Gefolge von den Erträgen seiner Grundherrschaften lebte, konnte er doch nicht gleichzeitig überall sein. Für ihn mußten Beauftragte, Grafen und hohe Reichsbeamte, die Verwaltung und Nutzung der Krongüter besorgen. So entstanden Verwaltungsbezirke, Grafschaften und Vogteien, die man sich aber keineswegs als geschlossene, arrondierte Gebiete vorstellen darf, obwohl der gräfliche Herrschaftsbereich sich über ein von bestimmten festen Grenzen eingeschlossenes Gebiet erstreckte. In jedem dieser Grafschaftsgebiete gab es aber eine große Zahl von Ausnahmen und Befreiungen aus der gräflichen Herrschaft, wie beispielsweise Kirchen oder Klöster mitsamt ihren oft weitausgedehnten Gütern. Streubesitz war in allen herrschaftlichen Verhältnissen durchaus die Regel.

Solche gräflichen Verwaltungsbezirke wurden vielfach gegen Dienst zu Erblehen ausgegeben, so daß die daraus fließenden Einkünfte der Krone verloren gingen. Die mit der Grafschaft ausgestatteten gräflichen Grundherren bezogen dann die Einkünfte, die sonst unmittelbar dem König zugekommen wären. Sie hielten das königliche Gericht und beanspruchten alle Königsrechte und ihre Untertanen waren von ihnen abhängig. Waren es ausgedehnte Territorien, die ihrer Herrschaft unterstellt waren, dann umgaben sich solche große Grundherren selbst wieder mit einer Anzahl von Dienstmannen, Vasallen oder Ministerialen, denen wieder Land gegen Treue und Dienstleistung zu Lehen gegeben wurde. Diese Ministerialen oder Dienstleute waren verpflichtet, mit einer gewissen Zahl ihrer Knechte Kriegsdienst im Gefolge ihres Herrn zu leisten, ihre Burgen für den Herrn zu hüten und für die Sicherheit der Straßen ihres Distrikts zu sorgen. Sie bezogen von den Herrschaftsbauern Zinse und Zehnten, hatten aber selbst keine Abgaben zu entrichten.

Im Gebiet des heutigen Kantons Bern waren die Herzöge von Zähringen solche große Grundherren, welche als Rektoren oder königliche Stellvertreter die Herrschaft und Amtsgewalt innehatten.

Die Zähringer Herzöge wirkten als eigentliche Kolonisatoren in unserem Land. Sie gründeten Märkte, befestigten Städte und umgaben sich mit einer großen Zahl von treu ergebenen Dienstmannen, deren Burgen über die Sicherheit der Straßen wachten, und um die herum sich wieder kleinere Ver-

waltungs- und Gerichtsbezirke bildeten. Diese Burgen waren Mittelpunkte wirtschaftlichen Lebens. Die Burgherren zogen die Zinse und Abgaben in ihrem Herrschaftsbereich ein, übten die niedere Gerichtsbarkeit aus und sorgten für Schutz und Schirm der ihnen unterstellten Einwohner. Als das Geschlecht der Zähringer im Jahre 1218 mit Berchtold V. im Mannsstamme erlosch, fielen jene Gebiete, welche er im Namen des Reiches verwaltet hatte, wieder an das Reich zurück. Die ausgedehnten zähringischen Eigengüter in unserer Gegend kamen durch Erbfolge an die Grafen von Kyburg, die dadurch mit einem Schlage die größten Grundherren des Gebietes zwischen Saane, Aare und Emme wurden. Die auf dem Reichsgut eingesetzten zähringischen Dienstmannen aber wurden durch das Ausfallen der Zwischengewalt reichsunmittelbar. Hatten sie früher nur die niederen Verwaltungs- und Gerichtsorganisationen innegehabt, so fiel ihnen nunmehr auch noch die hohe oder Blutgerichtsbarkeit zu, die sie im Namen des Königs über ihren Herrschaftsbereich ausübten. Aus diesen Herrschafts- und Gerichtsbezirken sind die späteren Freiherrschaften hervorgegangen.

Unter den von einem Grundherrn abhängigen Herrschaftsleuten herrschten die verschiedenartigsten wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse. Da waren einmal die Leibeigenen. Sie gehörten zum Hausgesinde oder, wie eine Sache oder ein Inventarstück, zum Grund und Boden auf dem sie hausten. Auf einfachste Formel gebracht, könnte man sie bezeichnen als dauernd in Unmündigkeit gehaltene, nur gegen Nahrung und Wohnung für ihr Lebtag verdingte Knechte oder Mägde. Was sie erarbeiteten, gehörte dem Herrn. Er konnte ihren Arbeitsertrag voll in Anspruch nehmen oder davon für sich beanspruchen soviel, sooft und in welcher Höhe er immer wollte. Er konnte über sie verfügen, wie über eine Ware. Er konnte sie verkaufen, vertauschen, verpfänden oder verschenken — einzeln, in ganzen Familien oder größeren Gruppen, ganz nach seiner Willkür. Auch zur Heirat bedurfte ein Leibeigener der Bewilligung des Leibherrn. Bei Heiraten zwischen Freien und Unfreien folgten die Kinder der minderen Hand; sie wurden Eigentum des Herrn. Gehörten Vater und Mutter verschiedenen Herren, dann folgte das Kind in das Herrschaftsverhältnis der Mutter, oder aber die Nachkommen wurden unter die Leibherren verteilt. Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Herrn durfte ein Leibeigener das Gut, auf dem er arbeitete, nicht verlassen. Tat er es dennoch, dann konnte der Herr ihm nachjagen, wie einem entlaufenen Stück Vieh.

Eine mildere Form der persönlichen Unfreiheit bestand da, wo einem Leibeigenen vom Herrn Grund und Boden zur Bewirtschaftung übertragen wurde. Ein solcher ansäßig gemachter Unfreier hatte drei Tage in der Woche, also seine halbe Arbeitszeit, auf dem Gute des Herrn zu arbeiten. Die übrige Zeit konnte er für das ihm vom Herrn zur Eigennutzung übertragene Gut aufwenden, wofür er aber eine persönliche Abgabe (Kopfzins) oder Naturallieferungen aus dem Ertrag seiner Arbeit abzuliefern hatte. Er besaß so im-

merhin die Möglichkeit, eigenes Vermögen zu erwerben. Auch das, was er ererbte oder was ihm geschenkt wurde, verblieb ihm als sein Eigentum. Es kam nicht selten vor, daß einer soviel zusammenbrachte, daß er sich schließlich von seiner Unfreiheit loskaufen und vom Leibherrn freigelassen werden konnte.

Die Leibeigenschaft konnte aber auch sonstwie aufgehoben werden oder dahinfallen. Einmal durch die freiwillige Freilassung von seiten des Leibherrn. Dann aber auch, wenn der Herr durch ungebührliche Ausübung seines Züchtigungsrechtes oder durch Mißachtung seiner Fürsorge für einen kranken oder sonstwie bedürftigen Unfreien seine Pflichten vernachlässigte und damit seine Ansprüche verwirkte. Die Leibeigenschaft band somit nicht nur den Leibeigenen, sondern auch den Leibherrn. Im allgemeinen war das Schicksal der Unfreien nicht so unmenschlich, wie wir uns das nach unseren heutigen Vorstellungen über die persönliche Freiheit vorstellen. Der Leibeigene hatte nur wenig Interesse, sich aus seinem Stand zu erheben, da für ihn für immer gesorgt war, und ihm der Aufstieg in den Stand des Freien keine besseren wirtschaftlichen Vorteile bieten konnte. Das änderte sich mit dem Aufkommen der Stadtwirtschaft.

Die Stadt bot dem Unfreien ganz andere wirtschaftliche Erfolgsaussichten. Er konnte, wenn er geschickt und tüchtig war, in der Stadt rasch zu Vermögen und Ansehen gelangen, sei es durch Betätigung im Handel, sei es als Handwerker. Und die Städte leisteten dem Zuzug von Leibeigenen im eigenen Interesse Vorschub. Wenn ein Leibeigener in eine Stadt zog, und dort sich innert Jahr und Tag seßhaft niederließ, ohne daß ihm sein Leibherr etwas nachfragte, dann wurde er frei und all jener Freiheiten und wirtschaftlichen Privilegien teilhaftig, deren sich die freien Stadtbürger erfreuten. «Jeder Mensch, welcher hierher kommt und hier bleiben will, soll frei seßhaft werden und bleiben», so heißt es im bernischen Stadtrecht. Der bernische Rat unterstützte außerdem auch die Loskäufe von Leibeigenen auf der Landschaft, nicht zuletzt deshalb, weil Unfreie weder Steuern zahlten noch Kriegsdienst leisteten. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts, ganz besonders auch unter Einfluß der Reformation, war die Leibeigenschaft im deutschen Teil des Kantons Bern verschwunden.

Der größte Teil der Herrschaftsleute, d. h. der von einem Grundherrn abhängigen Bauern, waren Inhaber bäuerlicher Erblehen. Es konnten dies ehemals Freie gewesen sein, die ihr Gut einem Grundherrn aufgaben, um von diesem Schutz und Schirm zu erlangen. Der einzelne war so nicht mehr auf sich allein gestellt. Durch seine Einordnung in den Herrschaftsverband eines großen Grundherrn konnte er mannigfacher wirtschaftlicher Vorteile teilhaftig werden. Er erhielt Anteil an der Nutzung der herrschaftlichen Weiden und Wälder, Mühlen und Bleuen usw. In kriegsbedrohten Zeiten gewährte ihm der Herr Frieden, Schirm und Hilfe. Auch rechtlich mochte die Unterstellung unter das Herrschaftsgericht gewisse Vorteile bieten. Sehr oft kam



es vor, daß sich freie Bauern in die Abhängigkeit eines Klosters stellten. Die Klöster waren überhaupt die größten Grundherren unserer Gegend. Während Freiherren und Adelige aus finanziellen Gründen gezwungen waren, von ihren Gütern zu verkaufen oder zu verpfänden, nahmen klösterliche Grundherrschaften durch Schenkungen beständig zu. Die übliche Form solcher Schenkungen war, daß einer seinen Besitz zu seiner und seiner Familie Seelenheil dem Kloster übergab, und dafür vom Kloster dieses Gut gegen Entrichtung eines bestimmten Zinses als Lehen oder auf lebenszeitliche Nutzung wieder zurückerhielt. Faktisch blieb er also im Besitz seines Gutes, aus dessen Ertrag er aber dem Kloster einen Zins oder sonstige Abgaben zu entrichten hatte.

Die Abhängigkeit eines Herrschaftsbauern gegenüber seinem Grundherrn äußerte sich in der Leistung von Zinsen, Diensten oder Naturalgaben. Feste Geldsummen, wie sie häufig beim Übergang eines Gutes in eine klösterliche oder kirchliche Grundherrschaft festgesetzt wurden, dienten oft nur als Wertmaßstab für die Naturalien, die je nach Forderung und Wahl der Herrschaft zu entrichten waren. Dienste waren zu leisten als Tag- oder Wochenwerk, Spanndienst, Fuhrleistungen für Bauten und Baumaterial, für den Unterhalt von Straßen, Brücken usw., Aushilfe bei Getreide- oder Heuernten. Zu ritterlichem Kriegsdienst waren bäuerliche Lehensträger nicht verpflichtet und auch nicht berechtigt. Wohl aber hatte ein Herrschaftsbauer den Herrn auf dessen Aufgebot hin in Fehden und Kriegszügen als Fußknecht oder Troßmann zu begleiten, wenn der Herr es verlangte. Es war dies die Reisdienstpflicht.

Personalabgaben schuldete nur der Leibeigene. Neben dem sogenannten Kopf- oder Halszins, welcher jährlich geleistet werden mußte, war wohl die drückendste Abgabe der «Sterbfall», d. h. die volle oder teilweise Abtretung der Fahrhabe oder des Besitzes in das Eigentum des Herrn. In milderer Form machte der Herr seinen Anspruch geltend, aus der Hinterlassenschaft seines Eigenmannes das beste Stück Vieh, das beste Kleid oder überhaupt das beste Stück des Nachlasses als Eigentum an sich zu nehmen.

Die eigentlichen grundherrlichen Abgaben beruhten darauf, daß der Herr sein Eigentum, den Grund und Boden, dem Bauern nur zur Nutzung überließ. In gleicher Weise bezog der Herrschaftsherr Abgaben von den herrschaftlichen Wäldern, die von den Herrschaftsleuten zur Viehmast genutzt wurden, oder von den herrschaftlichen Weiden und Alpen. Abgaben lasteten aber nicht nur auf Grund und Boden, sondern auf jedem vom Herrn als Lehen oder zur Nutzung hingegebenen Gut. So auf gewerblichen Betrieben, wie Mühlen, Bleuen, Wirtshäusern, Metzgen, Schmieden, Fischteichen oder Fischrechten usw.

Was alles an Naturalabgaben einem Herrschaftsherrn entrichtet werden mußte, darüber geben uns Urbarbücher, d. h. Verzeichnisse von Zinsgütern mit ihren pflichtigen Abgaben und Gefällen, reichlich Auskunft. So vor allem

das Urbar der Grafen von Kyburg aus den Jahren 1261/62, das, obgleich nur teilweise erhalten, uns über die gräflichen Einkünfte im Emmental, der Gegend von Jegenstorf, Hindelbank, Oltingen, Thun usw. in allen Einzelheiten genau Aufschluß erteilt. Sodann das Habsburger Urbar von 1309, das uns über die an Habsburg-Österreich zu leistenden Abgaben aus dem Oberland unterrichtet. Am häufigsten erscheinen Getreideabgaben (Weizen, Spelt, Roggen, Hafer und Hirse), dann aber auch andere Erzeugnisse des Pflanzenreiches, wie Hülsenfrüchte, Rüben, Lein und Leinsamen, und in Rebgegenden natürlich Wein, dessen Kultur gepflegt wurde, wo irgend es die klimatischen Verhältnisse zuließen. Von Erzeugnissen des Tierreichs werden meistens genannt: Schweine und Ferkel, Hühner und Eier, dann aber auch Ochsen, Schafe, Widder, Käse, Zieger, Fische, Wachs und sehr oft geräucherte Schinken. An gewerblichen Erzeugnissen wurden geliefert: aus dem Emmental Leintuch, aus der Gegend von Gutisberg nordöstlich von Burgdorf beispielsweise 100 Tonschüsseln. Neben diesen Naturalabgaben werden sehr häufig auch Zinse in Bargeld entrichtet. Diese Zins- und Naturalleistungen sind außerordentlich verschieden, so daß von einem einheitlichen «Steuersystem» nicht die Rede sein kann.

Aus der Fülle des Materials sei nur ein Beispiel herausgegriffen: In Jegenstorf wurden laut Kyburger Urbar von 1261/62 von 14 Schuposen (ungefähr 140 bis höchstens 175 Jucharten) 9 Körst («chorus», ein heute nicht mehr bestimmbares Getreidemaß, das für unsere Gegend charakteristisch war) Spelt oder Dinkel, 14 Schweine, jedes zu 5 Schilling, 24 Schinken, 42 Hühner und 280 Eier abgeliefert. Für das ganze kyburgische «Amt» Jegenstorf — d. h. für den ganzen herrschaftlichen Verwaltungsbezirk, der Rechte und Güter in den Dörfern und Ortschaften Bittwil, Schnottwil, Rapperswil, Wengi, Wiggiswil, Dieterswil, Moosaffoltern, Urtenen, Hindelbank, Münchringen, Zuzwil, Iffwil, Grafenried und Messen in sich schloß, wobei man sich verdeutlichen muß, daß dies nicht etwa arrondierter Besitz, sondern einzelne Güter in Streulage mitten unter freiem bäuerlichem Eigentum oder kirchlichen und klösterlichen Gütern bedeutete — betrogen die Steuern und Abgaben, welche an die Grafen von Kyburg zu entrichten waren: total an Getreide  $42\frac{3}{4}$  Körst Spelt; an Barzins 3 Pfund und 8 Schilling; ferner 62 Schweine, 120 Schinken, 166 Hühner und 1140 Eier. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das «Amt» Jegenstorf nur ein kleiner Teil aller Herrschaftsrechte in sich schloß, welche die Grafen in unserem Gebiet besaßen. Man mag aber daran ermessen, welche umfangreiche Organisation für Vertrieb und Absatz, Lagerung und Transport usw. diese ganze herrschaftliche Verwaltung erforderte, und welche wichtige wirtschaftliche Bedeutung solchen großen Grundherrschaften im Mittelalter zukam. Eine nicht minder wichtige Rolle spielten neben den weltlichen Grundherrschaften die kirchlichen und klösterlichen, deren Einkommen ja nicht bloß aus ihrem ausgedehnten Grundbesitz, sondern ebenso sehr auch aus kirchlichen Abgaben und wohlthätigen Spenden herrührte.

Im Verlauf des 13. Jahrhunderts hatte sich die ökonomische Lage der Grundherren zusehends verschlechtert. Wohltätige Schenkungen an die Kirche, Erbteilungen und standesgemäße Ausstattung von Töchtern bei Heiraten oder von Miterben hatte den Besitzstand vielfach gemindert und bildete ein Hauptgrund der bis in kleinste Anteile gehenden Zersplitterung von Gütern oder Rechten. Die Auswanderung der Landbevölkerung in die Stadt hatte den Bauernstand geschwächt und dem Lande Arbeitskräfte entzogen. Die Folge war, daß die Arbeitslöhne und Preise stiegen. Zinse und Abgaben von Grund und Boden hingegen waren gleich geblieben oder hatten nur unwesentliche Steigerungen erfahren. Die Kosten der herrschaftlichen Hof- und Lebenshaltung aber hatten sich beträchtlich erhöht. Ebenso der Aufwand bei Hof oder auf Kriegsfahrten. Geld und Geldeswert spielte eine immer wichtigere Rolle im Wirtschaftsleben. Die Grundherrschaft aber war ihrem Wesen nach vorwiegend an naturalwirtschaftliche Produktions- und Ertragsformen gebunden. Die bei großem Eigenaufwand auf eine verhältnismäßig bescheidene Bodenrente angewiesenen Grundherren vermochten daher mit dem von klugem und weitsichtigem Unternehmungsgeist getragenen Gewinnstreben des Stadtbürgertums nicht Schritt zu halten. Geld wurde der neue Wertmaßstab für alles, auch dort, wo früher Waffen und Vasallen allein den Wert des Mannes bestimmt hatten.

Anders die Landbevölkerung. Sie hatte es besser. Sinkender Geldwert bedeutete für sie steigende Preise ihrer Produkte. Zinse und Abgaben aber konnte der Grundherr in der Regel nicht willkürlich erhöhen, solange ein Gut nicht an ihn zurückfiel und er es nicht neu als Lehen ausgeben konnte. Die Kosten der teureren Lebenshaltung der Grundherren konnten somit nicht auf die Bauern abgewälzt werden. Auf seinem Gute war der Bauer wirtschaftlich frei und selbständig. Mehrertrag und Mehrerlös kam ihm allein zu Nutzen. Ähnlich war es auch in den Städten. Steuern und andere grundherrliche Abgaben der Stadtbürger konnten ohne ihre eigene Zustimmung nicht erhöht werden. Wenn ihre Art und Höhe einmal festgesetzt war, dann blieb es dabei. Unter irgend einem Vorwand angeforderte Erhöhungen oder Erweiterungen wurden als Bedrückung oder als Rechtsbruch empfunden. Alte Rechte und Privilegien blieben für immer festgesetzt, solange sie nicht durch straffälliges Verschulden verwirkt wurden.

Die weitgehende wirtschaftliche Selbständigkeit, derer sich Stadtbürger und Bauern unter der Herrschaft der Grundherren erfreuten, brachte es mit sich, daß die in Städten und in reichsunmittelbaren Tal- oder Waldgenossenschaften (Waldstätten) sich erstmals abzeichnende freiheitliche Entwicklung jene staatsbildende Kraft entfaltete, welche sich in verhältnismäßig kurzer Zeit über unser ganzes Land ausbreitete.